

15.33

Abgeordneter Dr. Nikolaus Scherak (NEOS) (*zur Geschäftsbehandlung*): Herr Präsident! Ich wollte auch noch einmal auf das hinaus, was Sie angesprochen haben, weil die Frage ja ist, was die Präsidialkonferenz in diesem Zusammenhang schon einmal beschlossen hat. Meiner Meinung nach ist da exakt herauszulesen, dass die Stimmabgabe auch dann gültig ist, wenn sie zwar nicht bei Namensaufruf, aber vor Beendigung des Abstimmungsvorgangs erfolgt. Das ist unabhängig ... (*Abg. Lopatka: Ja, das war der Fall!*) – Ja, eh! Ich will das ja nur unterstützend ansprechen. (*Abg. Lopatka: Danke!*) – Das freut mich, dass Herr Klubobmann Lopatka das gerne hat. (*Rufe bei der FPÖ: Aber nicht vor Namensaufruf!*) Die Stimmabgabe ist also gültig, wenn sie nicht bei Namensaufruf, aber vor Beendigung des Abstimmungsvorgangs erfolgt ist. (*Abg. Lugar: Und wie kann man ausschließen, dass jemand doppelt wählt?* – *Abg. Fekter: Die Anzahl der abgegebenen Stimmen ...!* – *Abg. Walter Rosenkranz: Wenn alle gleichzeitig abstimmen ...!*) – Ich glaube, der Punkt ist gemacht, und das reicht.

15.34

Präsident Karlheinz Kopf: Herr Dr. Rosenkranz, war Ihr Vorschlag jetzt, dass das künftig alle anarchistisch so interpretieren sollen? (*Abg. Strache: Das ist Ihre Interpretation!* – *Zwischenruf des Abg. Kickl.*) – Nein, ich wollte nur sichergehen, dass Sie das jetzt so interpretieren.

Meine Damen und Herren, ich bitte jetzt trotzdem alle Klubobleute zu einer kurzen Stehpräsidiale zu mir. – Bitte noch nicht mit dem Auszählungsvorgang beginnen!

Ich **unterbreche** die Sitzung für ein paar Minuten.

(*Die Sitzung wird um 15.35 Uhr unterbrochen und um 15.47 Uhr wieder aufgenommen.*)

Präsident Karlheinz Kopf: Meine Damen und Herren! Ich **nehme** die unterbrochene Sitzung **wieder auf**.

Wir haben in der Stehpräsidiale Folgendes besprochen – wobei fünf Fraktionen mit Ausnahme der Freiheitlichen dieser Interpretation folgen –: Das, was ich vorher ausgeführt habe – Aufruf, Wahlberechtigung –, bezieht sich auf den gesamten

Zeitraum ... (Abg. **Strache**: ... Team Stronach ... anders! Es waren bitte vier Fraktionen und nicht fünf! – Abg. **Lugar**: Ich auch nicht!) – Verzeihung! Ich komme dann gleich zum zweiten Thema.

Das ist so zu interpretieren, dass sich das natürlich auf den gesamten Wahlvorgang – sowohl der Aufruf als auch die Berechtigung, zur Wahl zu gehen – bezieht.

Es ist in diesem Zusammenhang aber selbstverständlich festzustellen, dass es auch bereits in der Vergangenheit, in den letzten Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, bei solchen Wahlvorgängen, also geheime Abstimmung und Wahlvorgang – und so ist ja diese Entscheidung der Präsidialkonferenz aus dem Jahre 1995 auch entstanden –, natürlich zulässig war, so hat die Präsidiale damals entschieden, dass jemand nicht exakt zum Namensaufruf, sondern auch später, aber vor Ende des Wahlvorgangs an der Wahl teilnehmen durfte und das auch rechtens war und das Wahlergebnis zu akzeptieren war.

Es kam das Argument, dass ein exaktes Abstimmen zum Aufrufzeitpunkt nicht nur ein Ordnungsprinzip ist – im Sinne von: es stürmen sonst alle 183 zur Wahlzelle –, sondern dass das natürlich auch der Kontrolle dient, ob jemand beispielsweise nicht zwei Mal seine Stimme abgibt; ein nicht exaktes Abstimmen zum Aufrufzeitpunkt erschwert das. – Das ist ein gewichtiges Argument, gilt aber natürlich für die letzten 20 Jahre der geübten Praxis genauso. Wenn die Präsidiale entscheidet, dass Amon, der als einer der Ersten aufgerufen wird, auch noch kurz vor Z – und so ist die Entscheidung der Präsidiale von damals – wählen gehen kann, dann ist die Kontrollmöglichkeit, ob jemand nicht zweimal abstimmt – entschuldige, Werner –, natürlich eingeschränkt.

Wir haben vereinbart, dass wir diese Frage selbstverständlich in der nächsten Präsidialkonferenz miteinander besprechen werden. Wir werden uns da möglicherweise auch eine Änderung der Praxis im Sinne der besseren Kontrollmöglichkeit und Möglichkeit der Verhinderung von Doppelabstimmungen einfallen lassen müssen und vielleicht auch eine Änderung vornehmen, aber letzten Endes ist klar – und ich bleibe bei meiner Interpretation, gestützt auf jedenfalls die Mehrheit der Präsidialkonferenz –, dass die Berechtigung zur Teilnahme nicht auf den exakten Zeitpunkt des Namensaufrufs, sondern auf den gesamten Wahlvorgang und den Zeitraum des Wahlvorgangs zu beziehen ist.

Ich ersuche daher die Bediensteten der Parlamentsdirektion, unter Aufsicht die Stimmzählung vorzunehmen; danach werde ich das Ergebnis bekannt geben.

Ich **unterbreche** bis dahin die Sitzung.

(Die zuständigen Bediensteten nehmen die Stimmzählung vor. – Die Sitzung wird um 15.50 Uhr **unterbrochen** und um 16.04 Uhr **wieder aufgenommen**.)

Präsidentin Doris Bures (den Vorsitz übernehmend): Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich **nehme** die unterbrochene Sitzung **wieder auf** und gebe das Wahlergebnis bekannt:

Abgegebene Stimmen: **177**, davon **gültig: 175**.

Die gemäß § 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung erforderliche unbedingte Mehrheit beträgt somit 88 Stimmen.

Es entfielen auf den Wahlvorschlag des Hauptausschusses, Dr. Margit **Kraker**, **95** Stimmen.

Somit ist Dr. Margit Kraker zur Präsidentin des Rechnungshofes **gewählt**. (Beifall bei ÖVP, FPÖ und Abgeordneten der SPÖ.)